

Telefon: 0651/718-3324; Telefax: 0651-718-1328; E-Mail: jutta.theis@trier.de
Telefon: 0651/718-3244; Telefax: 0651-718-1328; E-Mail: patrick.koch@trier.de

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach
§ 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV –
für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II**

1. Angaben zur Person des Antragstellers:

Familienname, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Erreichbarkeit tagsüber, Telefon: _____

2. Angaben zum Feuerwerk:

genaue Ortsangabe: _____

Liegt das Einverständnis des Grundstücks-
Eigentümers vor? Ja Nein

Datum und Zeitpunkt von _____ bis _____ Uhr

Anlass: _____

Art und Anzahl der Pyrotechnischen Gegenstände:

Gegenstände mit ausschließlicher
Knallwirkung (Kanonenschläge) Anzahl: _____

Raketen Anzahl: _____

Feuerwerksbatterien Anzahl: _____

Befinden sich im Umkreis von 200 m um die Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Kinderheime, ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen oder Reet- und Fachwerkhäuser?

Ja Nein

Befindet sich im Umkreis von 100 m um die Abbrennstelle Wald, ein Naturschutzgebiet, Bundeswasserstraßen oder Eisenbahnen?

Ja Nein

Wenn ja, genaue Entfernung angeben _____

Befindet sich die beantragte Aufstiegsstelle (siehe Ziffer 2) in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zur Begrenzung von Flugplätzen und/oder beträgt die Steighöhe/Effekthöhe mehr als 300 m? (Um einen Flugplatz handelt es sich nach dem Luftverkehrsgesetz auch bei einem Hubschrauberlandeplatz bei Krankenhäusern.)

s. Lageplan auf der Internetseite unter:

<https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Aufgaben/Luftverkehr/Flugplatzkarte.pdf>

Sollte sich die beantragte Aufstiegsstelle innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche der Flugplatzkarte befinden, ist eine Anfrage bei der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes (hier für Rheinland-Pfalz der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr – E-Mail: luftverkehr@lbm.rlp.de -) erforderlich. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der LBM gemäß § 19 Abs. 2 LuftVO fallen von dort zusätzliche Kosten in Höhe von 60,00 Euro und für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 20 LuftVO fallen Kosten i. H. zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro an.

Beigefügte Karte dient der besseren Übersicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass zukünftig weitere Flugplätze hinzukommen bzw. gestrichen werden können. Sie sollten insofern auch immer die oben erwähnte Flugplatzkarte benutzen.

Wenn eine Ausnahmegenehmigung der Luftfahrtbehörde benötigt wird, bitte Antrag des LBM ausfüllen und unmittelbar beim LBM RLP beantragen.

Luftrechtliche Genehmigung liegt vor:

Ja Nein entfällt

Hinweis:

In den Grün- und Parkanlagen der Stadt Trier werden grundsätzlich keine Feuerwerke für private Veranstaltungen zugelassen.

Nach den Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind Feuerwerke außerhalb der Nachtruhe und damit vor 22.00 Uhr durchzuführen, also auch zu beenden.

Sollte zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandstufe 4 oder 5 ausgerufen sein, ist das Abbrennen trotz eventuell vorliegender Ausnahmegenehmigung verboten.

Ich bestätige die Richtigkeit der o. a. Angaben:

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers)